
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf des BMWi: Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten

Das BMWi hat den o. g. Referentenentwurf veröffentlicht. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Einschätzung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht darzulegen. Generell ist die freie Wahl von Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne aller Anwender von Telekommunikationsdiensten und die entsprechende Umsetzung der europäischen Vorgaben längst überfällig. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die vorgesehenen Anpassungen im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen (FTEG) sowie die Ergänzung im § 45 d Telekommunikationsgesetz (TKG), die auch die entsprechende Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag umsetzen.

Mit der geplanten Ergänzung des § 45 d Abs.1 TKG wird unmissverständlich und im Sinne der Richtlinie 2008/63/EG sichergestellt, dass das Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet. Somit fallen richtiger Weise Router und Modems in den Hoheitsbereich der Anwender.

Zugleich wird mit der Änderung des § 2 Nummer 2 FTEG eine technisch differenziertere Definition des Begriffs „Telekommunikationsendeinrichtung“ geschaffen. In Verbindung mit der Änderung in § 11 Abs. 3 Satz 2 FTEG wird es den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten freigestellt, dem Teilnehmer Telekommunikationsendeinrichtungen zu überlassen. Den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten wird zugleich untersagt, Anschluss und Nutzung ihrer Telekommunikationsendeinrichtungen vorzuschreiben. Diese Vorgaben sind Voraussetzung für Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte.

Unterstützenswert ist auch, dass die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verpflichtet werden, dem Teilnehmer bei Nutzung einer überlassenen Telekommunikationsendeinrichtung die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für die Nutzung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. So können insbesondere Unternehmenskunden ihre Endgeräte nach ihren speziellen Anforderungen einrichten.

Wir unterstützen auch die in § 11 Abs. 4 FTEG ergänzende Klarstellung, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten nur für die Funktionalität und den sicheren Betrieb der von ihnen überlassenen Telekommunikationsendeinrichtungen verantwortlich zeichnen. Dies stellt nicht zuletzt sicher, dass viele Endkunden auch künftig den mit der Bereitstellung eines Endgerätes verbundenen Service und technischen Support in Anspruch nehmen können.

Im Einzelnen:

Artikel 1: Änderung des FTEG

Auch wenn die Funktionalität der Endeinrichtung nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegt, können durch den Anschluss nicht funktionaler Endgeräte Störungen im Telekommunikationsnetz verursacht werden. § 11 Absatz 3 Satz 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Endeinrichtungen keine solchen Störungen verursachen dürfen.

Notwendige Zugangsdaten sind den Teilnehmern nach § 11 Absatz 3 Nr. 3 Satz 3 bei Vertragschluss zur Verfügung zu stellen. Sicherzustellen ist, dass die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten auch für Bestandskunden gelten muss.

Artikel 2: Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Mit der geplanten Ergänzung des § 45 d Abs.1 TKG wird unmissverständlich und im Sinne der Richtlinie 2008/63/EG sichergestellt, dass das Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet. Passive Netzabschlusspunkte dürfen per Definition keine Steuerungs- und Funktionsfähigkeiten besitzen, Router fallen also richtiger Weise nicht darunter. Gerade aus Sicht geschäftlicher Anwender müssen Router, Modems oder andere für den Anschluss entwickelte Endgeräte im Herrschaftsbereich des Anwenders sein, um Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

Damit werden nun auch wesentliche Sicherheitsbedenken ausgeräumt, die bei vielen geschäftlichen Anwendern bestanden, wenn beispielsweise mit dem Router Teile des Firmennetzwerks als Bestandteil öffentlicher Telekommunikationsnetze definiert werden. Ausserdem benötigen viele Unternehmen spezifische Funktionalitäten für ihre jeweiligen Unternehmenszwecke, die mit vom Provider zur Verfügung gestellten Standardgeräten nicht abgedeckt werden können. Beispielfähig genannt seien hier die Einbindung mobiler Geräte, die spezielle Router erfordern oder die Vernetzung unterschiedlicher Unternehmensstandorte.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, bitten wir allerdings zu prüfen, ob die in § 45 d Absatz 1 genannte Definition in Verbindung mit der Erläuterung in der Begründung, insbesondere Fußnote 1,

technologieneutral gültig sein kann. Dort heißt es: „Abschlußpunkt nur mittels passiver Bauelemente gebildet. Passive Bauelemente sind jene, die keine Verstärkerwirkung zeigen und keine Steuerungsfunktion besitzen. Im Gegensatz dazu zeigen aktive Bauelemente in irgendeiner Form eine Verstärkerwirkung des Nutzsignals oder erlauben eine Steuerung.“

Ein rein passiver Anschlusspunkt wie dort definiert, ist in manchen Fällen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, zum Beispiel bei Funklösungen im ländlichen Raum, bei Lösungen an schwer zugänglichen Standorten oder bei Breitbandkabel- und Glasfaseranschlüssen. Bei Breitbandkabelanschlüssen wäre für eine klare Signalbasis zumindest der reine Signalverstärker nötig („Verstärkerwirkung“). Bei Anbindungen über Satellit wird typischerweise die Empfangseinheit vom Provider bereitgestellt und auch montiert. Bei Funkanbindungen wie BFWA im 5.6 und 5.8 Ghz Frequenzband kommen in der Regel proprietäre Systeme unterschiedlicher Hersteller zum Einsatz. Diese arbeiten mit einem herstellerspezifischen Funkprotokoll. Der Internetanbieter liefert dem Endkunden passende Empfangsantennen und einen aktiven Netzabschluss. Eine solche Empfangseinheit kann nicht passiv sein. Sie muss die Einhaltung des Funkprotokolls sicherstellen, ebenso die Aufteilung der Ressourcen im shared Medium Funk und die Verschlüsselung der übertragenen Daten auf der Funkseite übernehmen. Typischerweise befindet sich die Versorgungseinheit der Empfangsantenne in den Räumlichkeiten des Endkunden. Hinter dieser Empfangseinheit kann der Endkunde durchaus einen eigenen Router betreiben. Nach dem vorliegenden Entwurf würde die Funkempfangseinheit aber eher unter die Kategorie Modem fallen. Und auch bei FTTH muss eine Wandlung des Signals erfolgen (optisch auf elektromagnetisch). Diese Wandlung erfolgt dann vor dem Router. Wenn also die "optische TAE-Dose" der Abschlusspunkt ist, müsste der Kunde ein Gerät kaufen, dass mit dem Glasfasernetz (Typologie) funktioniert. Hier wäre sinnvoller, dass die Wandlung, d.h. der Übergabepunkt, mit zum Netz gehört. Danach kann der Kunde dann wieder von ihm selbst gewählte Geräte (Router) anschließen.

Eine wörtliche Umsetzung des vorliegenden Entwurfs würde in den genannten Bereichen zumindest Rechtunsicherheit schaffen. Der Entwurf sollte insbesondere im Hinblick auf zukunftsfähige Infrastrukturen – den Glasfaserausbau bin hinein in die Gebäude – angepasst werden.

E.2: Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Provider werden – anders als im Referentenentwurf behauptet – zusätzliche Kosten entstehen, etwa durch Anpassungen der EDV-Systeme und der damit verbundenen Prozesse (insbesondere durch die Gewährleistung einer gesicherten Übermittlung der Zugangsdaten).



Berlin, 12. März 2015

F.: Weitere Kosten

Durch den Anschluss von beliebigen Endgeräten ist mit einer Erhöhung der Supportaufwendungen bei den Providern zu rechnen, was sich u. a. in steigenden Preisen niederschlagen könnte.

Ansprechpartnerin im DIHK:

Dr. Katrin Sobania, Tel. 030/20308-2109, sobania.katrin@dihk.de